



NEUENEGG

ein guter Ort zum Leben, Wohnen und Arbeiten

**Organisationsreglement
2013**

Inhaltsverzeichnis

A. ORGANISATION	3
A.1 DIE GEMEINDEORGANE	3
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
A.3 DER GEMEINDERAT	5
A.4 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	7
A.5 DIE KOMMISSIONEN	7
A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL	8
A.7 DAS SEKRETARIAT	8
B. POLITISCHE RECHTE	9
B.1 STIMMRECHT	9
B.2 INITIATIVE	9
B.3 FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM)	10
B.4 PETITION	10
C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	10
C.1 ALLGEMEINES	10
C.2 ABSTIMMUNGEN	12
C.3 WAHLEN	13
D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE	14
D.1 ÖFFENTLICHKEIT	14
D.2 INFORMATION	15
D.3 PROTOKOLLE	15
E. AUFGABEN	16
E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG	16
E.2 AUFGABENERFÜLLUNG	17
F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	18
F.1 VERANTWORTLICHKEIT	18
F.2 RECHTSPFLEGE	19
G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	19
AUFLAGEZEUGNIS	20
ANHANG I: KOMMISSIONEN	21
Bau- und Planungskommission.....	21
Finanz- und Liegenschaftskommission	22
Kommission für Jugend, Alter und Soziales	23
Tiefbaukommission.....	24
Regionale Jugendkommission.....	25
Zivilschutzkommission Laupenamts.....	26
ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS	27

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe

Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten, handelnd als Gemeindeversammlung oder als Urnengemeinde,
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz

Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

a) Gemeindeversamm-
lung; Zuständigkeit

Art. 3 Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
- b) die Annahme, Änderung und Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung,
- c) den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern,
- d) die Rechnung,
- e) die Schaffung von neuen Stellen,
- f) soweit CHF 200'000.— bis CHF 2'000'000.— ausmachend
 - neue Ausgaben,
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Anlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte,
- g) wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 20'000.—,
- h) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden,

i) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.

² Die Gemeindeversammlung wählt eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte externe und verwaltungsunabhängige Revisionsstelle als Rechnungsprüfungsorgan.

b) Urnengemeinde;
Zuständigkeit

Art. 4 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über Geschäfte und Ausgaben gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. f von über CHF 2'000'000.—.

c) Urnengemeinde;
Wahlen

Art. 5 Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

¹ im Mehrheitswahlverfahren (Majorz)

a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person) aus der Mitte der gewählten Gemeinderäte,

b) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person) aus der Mitte der gewählten Gemeinderäte

² im Verhältniswahlverfahren (Proporz)

a) die 7 Mitglieder des Gemeinderates

b) die 6 Mitglieder der Bau- und Planungskommission

c) die 6 Mitglieder der Finanz- und Liegenschaftskommission

d) die 6 Mitglieder der Tiefbaukommission.

³ Die ordentlichen Erneuerungswahlen finden alle vier Jahre, in der Regel im Oktober, statt. Die Wahlen gemäss Abs. 1 hiervor fünf Wochen später.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 6 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 7 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst grundsätzlich dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. Nachkredite zu Krediten, welche vom Stimmbürger an der Urne beschlossen wurden, beschliesst die Gemeindeversammlung.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben **Art. 8** ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht **Art. 9** ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Der Gemeinderat

Grundsatz **Art. 10** Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl **Art. 11** Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

Zuständigkeiten **Art. 12** ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

² Der Gemeinderat beschliesst insbesondere:

- a) abschliessend über neue einmalige Ausgaben bis CHF 200'000.—,
- b) über gebundene Ausgaben,
- c) über die Zusicherung und Erteilung des Gemeindebürgerrechtes.

³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

Delegation von Entscheidungsbefugnissen **Art. 13** ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Verordnungen

Art. 14 ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über :

- a) die Organisation der Verwaltung (Abteilungen, Stellenplan, Unterordnungen, Organigramm),,
- b) die Zuständigkeiten (Ressorts) der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,
- c) die Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,
- d) die Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
- e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
- f) die Anweisungsbefugnis,
- g) die Unterschriftsberechtigung,
- h) das Berichtswesen.

² Darüber hinaus ist der Gemeinderat zuständig zum Erlass von Verordnungen über

- a) die Erhebung von Kanzlei- und vergleichbaren Gebühren (Gebührentarif)
- b) die Gehaltsklasseneinteilung des Personals,
- c) die Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen des Personals, der Lehrpersonen, der Behördenmitglieder (ohne Gemeinderat), Kommissionen und nebenamtlichen Funktionäre,
- d) die Organisation der Elternmitwirkung an den Schulen der Gemeinde Neuenegg,
- e) die Organisation der Tagesschule,
- f) die Berechtigungsregelung Gemeinderegisterführungssoftware/ Zentrale Personenverwaltung (GERES/ZPV),
- g) die Information,
- h) die Verwaltung von Fonds,
- i) die Benützung von Liegenschaften der Gemeinde Neuenegg,
- j) die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen und Katastrophen.
- k) das Einbürgerungsverfahren,
- l) die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.

³ Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.

Unterschriftsberechtigung

Art. 15 ¹ Die Gemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers.

² Ist die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident verhindert, unterschreibt die Gemeindevizepräsidentin bzw. der Gemeindevizepräsident oder ein Gemeinderatsmitglied. Ist die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber verhindert, unterschreibt die Gemeindeschreiber-Stellvertreterin bzw. der Gemeindeschreiber-Stellvertreter oder die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter oder ein Gemeinderatsmit-

glied.

³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Anlagen, verpflichtet sich die Gemeinde durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Bei Zahlungsaufträgen genügt hingegen die Einzelunterschrift der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Ist die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Finanzverwalter-Stellvertreterin bzw. der Finanzverwalter-Stellvertreter oder die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber oder ein Gemeinderatsmitglied.

⁴ Die Gemeindeversammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen im Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 16 ¹ Die Rechnungsprüfung obliegt einer privat-rechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierten externen und verwaltungsunabhängigen Revisionsstelle.

² Das Rechnungsprüfungsorgan wird jeweils für vier Jahre durch die Gemeindeversammlung gewählt.

³ Die Amtsdauer beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. Für das Rechnungsprüfungsorgan gilt die Amtszeitbeschränkung gemäss Art. 52 nicht.

⁴ Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

⁵ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 17 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Sie konstituieren sich selbst. Ausnahmen sind im Anhang I geregelt.

³ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verord-

nung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Die Organisationsverordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen **Art. 18** ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation **Art. 19** ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

A.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen **Art. 20** ¹ Das Personal der Gemeinde wird öffentlich-rechtlich angestellt.

² Grundsätzlich gelten die Anstellungs- und Besoldungsvorschriften wie in der kantonalen Verwaltung.

³ Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

A.7 Das Sekretariat

Stellung **Art. 21** Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 22 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B.2 Initiative

Grundsatz **Art. 23** ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit ² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 24 Abs. 2 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung **Art. 24** ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist ² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit **Art. 25** ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 23 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist **Art. 26** Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

B.3 Petition

- Petition **Art. 27** ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.
- ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

- Zeit der Versammlungen **Art. 28** ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein
- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
 - im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen,
 - innert 60 Tagen, wenn fünf Prozent der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangen.
- ² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.
- ³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
- Einberufung **Art. 29** ¹ Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.
- Botschaft **Art. 30** Mindestens 14 Tage vor der Versammlung stellt der Gemeinderat allen Haushaltungen eine Botschaft mit den Erläuterungen und Anträgen zu den Geschäften der Gemeindeversammlung zu.
- Traktanden **Art. 31** Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
- Erheblich erklären von Anträgen **Art. 32** ¹ Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Ver-

sammlung zum Entscheid.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht

Art. 33 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Vorsitz

Art. 34 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Eröffnung

Art. 35 Die Präsidentin oder der Präsident

- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

Art. 36 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 37 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 38 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorbereitenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

Allgemeines

Art. 39 Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

Art. 40 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 41) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem)

Art. 41 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 42 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Form

Art. 43 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid **Art. 44** Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung **Art. 45** ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 39ff.).

C.3 Wahlen

Wählbarkeit **Art. 46** Wählbar sind
a) in den Gemeinderat, die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Unvereinbarkeit **Art. 47** ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss **Art. 48** Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vergl. Anhang II).

Ausscheidungsregeln **Art. 49** ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 48, gilt mangels freiwilligen Verzichtes diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

² Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes zwischen gleichzeitig im Mehrheits- und Verhältniswahlverfahren gewählten Personen, gilt die Erstere als gewählt. Vorbehalten bleibt der freiwillige Verzicht.

³ Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Offenlegungspflicht **Art. 50** Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

Amtsdauer **Art. 51** ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

Amtszeitbeschränkung **Art. 52** ¹ Die Amtszeit ist mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsorgans auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

Amtszwang **Art. 53** ¹ Es besteht keine Verpflichtung, bei einer Wahl in ein Gemeindeorgan das Amt auszuüben.

² Vorbehalten bleibt die Verpflichtung zur Mitwirkung als nichtständiges Mitglied eines Stimm- und Wahlausschusses gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

Wahlverfahren **Art. 54** Das Wahlverfahren ist im Reglement über die Urnenwahlen- und abstimmungen geregelt.

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung **Art. 55** ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Gemeinderat und Kommissionen

Art. 56 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

D.2 Information

Information der Bevölkerung

Art. 57 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte

Art. 58 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung

² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz und das Datenschutzreglement der Gemeinde bleiben vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde

Art. 59 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

a) Grundsatz

Art. 60 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

Art. 61 ¹ Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,

- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

- c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls

Art. 62 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens zwanzig Tage nach der Versammlung während zwanzig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

- d) Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle

Art. 63 ¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

² Die Protokolle sind nicht öffentlich. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

- Grundsatz

Art. 64 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

- Selbstgewählte Aufgaben

- a) Grundlage

Art. 65 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

- b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung

Art. 66 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung **Art. 67** Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz **Art. 68** ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung ² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben **Art. 69** ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie

- a) selbst erfüllen,
- b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
- c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Zivilschutzaufgaben **Art. 69a** ¹ Die Zivilschutzaufgaben werden der Einwohnergemeinde Köniz übertragen.

² Von der Aufgabenübertragung ausgenommen sind die folgenden Bereiche:

- a) Beteiligung am Zivilschutzausbildungszentrum, einschliesslich dessen Finanzierung
- b) Zuweisungsplanung (ZUPLA)
- c) Periodische Schutzraumkontrollen
- d) Sammelstelle für die Rückgabe der persönlichen Ausrüstung der AdZS
- e) Bewirtschaftung (Instandhaltung, Instandsetzung) der baulichen Infrastruktur des Zivilschutzes (Anlagen, öffentliche Schutzräume, Sirenen) auf dem Gemeindegebiet
- f) Sicherstellen der Alarmorganisation
- g) Periodische Erstellung der Gefahrenanalyse.

³ Der Gemeinderat schliesst mit der Einwohnergemeinde Köniz den Zusammenarbeitsvertrag ab. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten gemäss Organisationsreglement, namentlich die Zuständigkeit zum Beschluss über die mit der Aufgabenübertragung verbundenen Aufgaben.

Erfüllung durch Dritte **Art. 70** ¹ Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

² Es sind alle fünf Jahre Neuausschreibungen vorzunehmen.

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht **Art. 71** ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit **Art. 72** ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis CHF 5'000.--
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer

wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 73 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Träger-schaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemein-depersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 74 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 75 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen

Art. 76 ¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals im Jahre 2012 auf den 1. Januar 2013 nach diesem Reglement gewählt.

² Für die Mitglieder der Bau- und Planungskommission, der Finanz- und Liegenschaftskommission, der Kommission für Jugend, Alter und Soziales und der Tiefbaukommission werden die unter dem bisherigen Reglement in Kommissionen mit ähnlichen Aufgaben zurückgelegten Amtsdauern nicht angerechnet.

³ Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2012. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

Inkrafttreten

Art. 77 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2013 in Kraft. Vorbehalten bleibt Art. 76 Abs.1 hiervor.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 24. November 1999 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

³ Der Gemeinderat ist befugt, formelle Reglementsänderungen, welche sich aus diesem Reglement ergeben, in alleiniger Kompetenz zu beschliessen.

So beraten und angenommen durch die Versammlung der Einwohnergemeinde Neuenegg in Neuenegg, am 28. November 2012

Der Gemeindepräsident:

Namens der Einwohnergemeinde Neuenegg

Der Gemeindeschreiber:

R. Wanner

H. Gerber

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung, das heisst vom 26. Oktober bis 28. November 2012 öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Laupen Anzeiger vom 25. Oktober 2012 und 1. November 2012 bekannt.

Neuenegg, 3. Januar 2013

Der Gemeindeschreiber:

Hans Ulrich Gerber

Anhang I: Kommissionen

Bau- und Planungskommission

Mitgliederzahl: 7

Mitglieder von Amtes wegen: Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher Bau/Planung

Wahlorgan: Stimmberechtigte (Urnenwahl)

Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Bauverwalterin/Bauverwalter Leiterin/Leiter Liegenschaften, Tiefbau und Gemeindebetriebe Feueraufseherin/Feueraufseher Sekretärin/Sekretär Bau- und Planungskommission
Aufgaben:	<p>Die Bau- und Planungskommission nimmt alle der Gemeinde vom übergeordneten Recht im Bereich der Bau-, Planungs-, Umweltschutz- und Energiegesetzgebung übertragenen Aufgaben wahr, soweit diese nicht anderen Kommissionen übertragen sind</p> <p>Sie berät den Gemeinderat in Planungsfragen und begleitet Planungen, soweit dafür keine nichtständige Kommission eingesetzt wurde</p> <p>Die Bau- und Planungskommission erstellt und erarbeitet die ihre Sachgebiete betreffenden Anträge und Vernehmlassungen zuhanden des Gemeinderates</p> <p>Die Bau- und Planungskommission ist für die notwendige Koordination mit der Tiefbaukommission besorgt</p>
Zuständigkeiten	<p>Die Bau- und Planungskommission nimmt im Baubewilligungsverfahren und in Angelegenheiten der Baupolizei und des Umweltschutzes alle der Gemeinde zustehenden Verfügungsbefugnisse wahr</p> <p>Die Erteilung der kleinen Baubewilligungen und der damit verbundenen und im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde liegenden Gewässerschutz- und Ausnahmebewilligungen (ohne Ausnahmebewilligungen für Strassenabstände), sowie der Erlass von Baueinstellungs- und Wiederherstellungsverfügungen werden der Bauverwalterin oder dem Bauverwalter übertragen</p>
Finanzielle Befugnisse:	Ab CHF 20'000.— bis CHF 50'000.— innerhalb bewilligter Investitions- und Budgetkredite im Einzelfall
Unterschrift:	Präsidentin oder Präsident und Sekretärin oder Sekretär, bei deren Verhinderung Vizepräsidentin oder Vizepräsident und/oder ein Mitglied
Besonderes	<p>Die Bauverwalterin oder der Bauverwalter und die Leiterin oder der Leiter Liegenschaften, Tiefbau und Gemeindebetriebe nehmen nach Bedarf an den Sitzungen teil und haben Antragsrecht</p> <p>Das Sekretariat (inklusive Vorprotokoll und Protokoll) wird durch eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter der</p>

Bauverwaltung geführt

Finanz- und Liegenschaftskommission

Mitgliederzahl:	7
Mitglieder von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher Finanzen/Liegenschaften
Wahlorgan:	Stimmberechtigte (Urnenwahl)
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Finanzverwalterin/Finanzverwalter Steuerregisterführerin/Steuerregisterführer Bestattungsbeamtin/Bestattungsbeamter Hauswartinnen/Hauswarte bezüglich Gebäudeunterhalt Leiterin/Leiter Liegenschaften, Tiefbau und Gemeindebetriebe Sekretärin/Sekretär Finanz- und Liegenschaftskommission
Aufgaben:	<p>Im Finanzbereich: Gemäss Pflichtenheft; insbesondere die Erarbeitung des Budgets, der Rechnung, des Investitions- und Finanzplanes, sowie die Beratung der Gemeindeorgane in Finanzfragen</p> <p>Im Liegenschaftsbereich Gemäss Pflichtenheft; insbesondere die Aufsicht über den Betrieb und den Unterhalt sowie die Verwaltung sämtlicher gemeindeeigener Liegenschaften</p> <p>Im Friedhofbereich: Gemäss Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen; insbesondere die Aufsicht über das Bestattungswesen, die Friedhöfe und die Aufbahnhalle</p>
Finanzielle Befugnisse:	Ab CHF 20'000.— bis CHF 50'000.— innerhalb bewilligter Investitions- und Budgetkredite im Einzelfall
Unterschrift:	Präsidentin oder Präsident und Sekretärin oder Sekretär, bei deren Verhinderung Vizepräsidentin oder Vizepräsident und/oder ein Mitglied
Besonderes	Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter, die Steuerregisterführerin oder der Steuerregisterführer und die Leiterin oder der Leiter Liegenschaften, Tiefbau und Gemeindebetriebe nehmen nach Bedarf an den

Sitzungen teil und haben Antragsrecht

Das Sekretariat (inklusive Vorprotokoll und Protokoll) wird durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Bauverwaltung oder der Finanzverwaltung geführt

Kommission für Jugend, Alter und Soziales

Mitgliederzahl:	7
Wahlorgan:	Gemeinderat
Mitglieder von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher Soziales/ Kultur/Freizeit
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Sekretärin/Sekretär Kommission für Jugend, Alter und Soziales
Aufgaben:	<p>Die Kommission für Jugend, Alter und Soziales nimmt alle der Gemeinde vom übergeordneten Recht in den Bereichen Sozialhilfe, Erwachsenen- und Kinderschutzrecht, Jugend und Alter, Gesundheitswesen und Gesundheitspolizei übertragenen Aufgaben wahr, soweit diese nicht dem regionalen Sozialdienst oder einer anderen Behörde oder Kommission übertragen sind</p> <p>Sie berät den Gemeinderat in allen sozialen Fragen (Betreuung von Familien, Jugend und Alter, soziale Prävention, Gesundheitswesen)</p> <p>Die Kommission für Jugend, Alter und Soziales übt die Aufsicht über die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung (Tageseltern, Kindertagesstätten) aus, soweit die entsprechenden Institutionen Beiträge von der Gemeinde erhalten.</p>
Zuständigkeiten	Die Kommission für Jugend, Alter und Soziales trifft alle Entscheide, die das übergeordnete Recht ihr überträgt
Finanzielle Befugnisse:	Bis CHF 50'000.— innerhalb bewilligter Investitions- und Budgetkredite im Einzelfall
Unterschrift:	Präsidentin oder Präsident und Sekretärin oder Sekretär, bei deren Verhinderung Vizepräsidentin oder Vizepräsident und/oder ein Mitglied

Besonderes: Das Sekretariat (inklusive Vorprotokoll und Protokoll) wird durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Gemeindeschreiberei geführt.

Schulkommission

Mitgliederzahl: 7 (Neuenegg 6, Köniz 1)

Mitglieder von Amtes wegen: Ressortvorsteher Bildung

Wahlorgan: Gemeinderat (für Mitglieder Gemeinde Neuenegg)

Übergeordnete Stellen: Gemeinderat

Untergeordnete Stellen: Schulleitungen

Aufgaben: Die Schulkommission erfüllt ihre Aufgaben gemäss kantonaler Schulgesetzgebung. Sie übt die unmittelbare Aufsicht über die drei Volksschulen der Gemeinde aus. Sie stellt deren politisch-strategische Führung sicher und sorgt für die wirkungsvolle Erfüllung des gesetzlichen Auftrags unter Berücksichtigung der finanziellen Ressourcen.

Insbesondere obliegen ihr

- die Durchsetzung des Grundanspruchs des einzelnen Kindes auf Grundschulunterricht (Sicherstellung des Unterrichtsbesuchs);
- die Verankerung der Schulen in der Gemeinde;
- die Führung der Schulleitungen;
- die Sicherstellung der Qualitätsentwicklung und –sicherung;
- die Regeung der Bereiche im Schulwesen der Gemeinde, die einheitlich gestaltet werden müssen, und die Genehmigung der entsprechenden Erlasse und Konzepte;
- die Genehmigung des Leitbilds der Schulen der Gemeinde Neuenegg.

Im Weiteren unterstützt sie die Schulentwicklung der drei Schulen.

Finanzielle Befugnisse: Ab CHF 20'000.— bis CHF 50'000.— innerhalb bewilligter Investitions- und Budgetkredite im Einzelfall

Unterschrift: Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär, bei deren Verhinderung Vizepräsidentin/Vizepräsident und/oder ein Mitglied

Besonderes: Das Sekretariat (inklusive Vorprotokoll und Protokoll)

wird durch die Schulsekretärin oder den Schulsekretär geführt

Tiefbaukommission

Mitgliederzahl: 7

Mitglieder von Amtes wegen: Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher Tiefbau/Gemeindebetriebe

Wahlorgan: Stimmberechtigte (Urnenwahl)

Übergeordnete Stellen: Gemeinderat

Untergeordnete Stellen: Bauverwalterin/Bauverwalter
Leiterin/Leiter Liegenschaften, Tiefbau und Gemeindebetriebe
Beleuchtungsfachfrau/Beleuchtungsfachmann
Brunnenmeisterin/Brunnenmeister
Feuerungskontrolleurin/Feuerungskontrolleur (fachlich dem BECO unterstellt)
Schwellenmeisterin/Schwellenmeister
Strassenmeisterin/Strassenmeister
Sekretärin/Sekretär Tiefbaukommission

Aufgaben: Die Tiefbaukommission nimmt alle der Gemeinde vom übergeordneten Recht in den Bereichen Wasserversorgung, Entsorgung, Abwasserwesen, Umweltschutz, Strassen, Verkehr und Gewässer übertragenen Aufgaben wahr, soweit diese nicht einer anderen Kommission übertragen sind

Die Tiefbaukommission berät den Gemeinderat in allen Planungsfragen und begleitet Planungen, soweit dafür keine nichtständige Kommission eingesetzt wurde

Sie erstellt und erarbeitet die ihr Sachgebiet betreffenden Anträge und Vernehmlassungen zuhanden des Gemeinderates

Die Tiefbaukommission ist für die notwendige Koordination mit der Bau- und Planungskommission besorgt

Zuständigkeiten Die Tiefbaukommission trifft alle Entscheide, die das übergeordnete oder das kommunale Recht ihr überträgt. Sie erteilt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde liegenden Ausnahmegewilligungen für Strassenabstände und nimmt in Angelegenheiten der Gewässerschutzpolizei alle der Gemeinde zustehenden

	Verfügungsbefugnisse wahr. Im Weiteren ist sie zuständig für die Anordnung und den Vollzug der Verkehrssignalisationen
Finanzielle Befugnisse:	Ab CHF 20'000.— bis CHF 50'000.— innerhalb bewilligter Investitions- und Budgetkredite im Einzelfall
Unterschrift:	Präsidentin oder Präsident und Sekretärin oder Sekretär, bei deren Verhinderung Vizepräsidentin oder Vizepräsident und/oder ein Mitglied
Besonderes:	Das Sekretariat (inklusive Vorprotokoll und Protokoll) wird durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Bauverwaltung geführt. Die Bauverwalterin oder der Bauverwalter, die Leiterin oder der Leiter Liegenschaften, Tiefbau und Gemeindebetriebe, die Leiterin oder der Leiter des Werkhofes und die Brunnenmeisterin oder der Brunnenmeister nehmen nach Bedarf an den Sitzungen teil und haben Antragsrecht

Regionale Jugendkommission

Mitgliederzahl:	5 (Neueneegg 3, Laupen 2)
Wahlorgan:	Gemeinderat (für die Mitglieder von Neueneegg)
Mitglieder von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher Soziales/Kultur/Freizeit
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Jugendarbeiterinnen/Jugendarbeiter
Aufgaben:	Die Regionale Jugendkommission nimmt alle Aufgaben wahr, die ihr gemäss Zusammenarbeitsvertrag zwischen der Gemeinde Neueneegg und der Gemeinde Laupen obliegen. Insbesondere obliegen ihr die Anstellung des Personals für die offene Kinder- und Jugendarbeit, mit Ausnahme der operativen Leitung, deren Anstellung durch den Gemeinderat der Sitzgemeinde erfolgt, die Genehmigung und Überprüfung der Ziele der Regionalen Jugendarbeit, die Beaufsichtigung und Unterstützung der fachlichen Leitung der Regionalen Jugendarbeit, die Sicherstellung des In-

formationsflusses mit den Vertragsgemeinden, die Zusammenstellung des Budgets und der Unterlagen für die Gesuche an den Kanton, die Genehmigung des Reporting und die Festsetzung der Gemeindeanteile der lastenausgleichsberechtigten Kosten.

Finanzielle Befugnisse

Verwendung verfügbarer Investitions- und Budgetkredite bis CHF 50'000.— im Einzelfall. Bewilligung dringender Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind, im Rahmen von maximal 5% des Gesamtbudgets der Regionalen Jugendarbeit

Unterschrift

Präsidentin oder Präsident und Sekretärin oder Sekretär, bei deren Verhinderung Vizepräsidentin oder Vizepräsident und / oder ein Mitglied

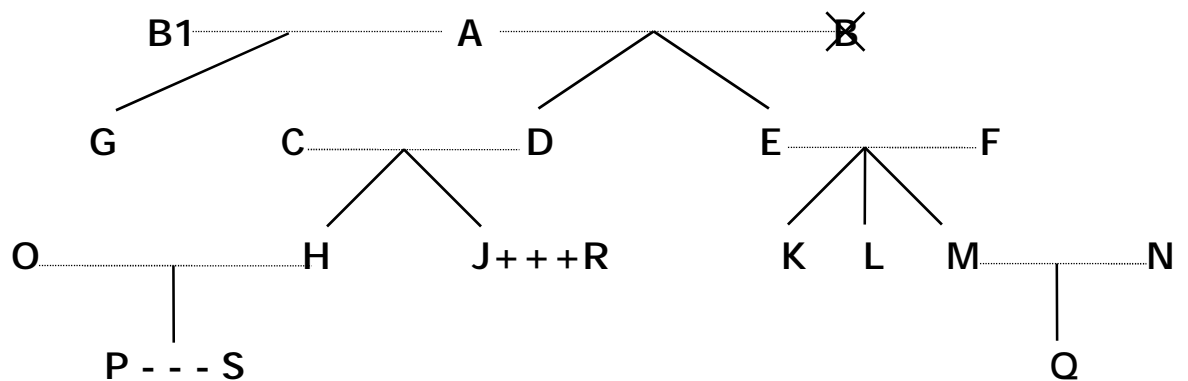
Besonderes

Die Gemeinde Laupen bezeichnet ihre Mitglieder nach Massgabe ihres Organisationsreglements.

Das Präsidium wird durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der Gemeinde Neuenegg ausgeübt.

Bei Bedarf kann die Regionale Jugendkommission die Jugendarbeitenden, weitere Sachverständige und oder Jugendliche beziehen.

Anhang II: Verwandtenausschluss



- Legende:**
- = Ehe
 - | = Abstammung
 - × = verstorben
 - +++ = eingetragene Partnerschaft
 - - - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebenso wenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Änderungstabelle – nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
29.05.2013	01.01.2014	Art. 69a	Eingefügt
21.05.2014	01.08.2014	Anhang I	Geändert
23.11.2016	01.01.2017	Anhang I	Geändert